

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2009

Nr. 2009/191

Solothurn: Unterschutzstellung von 2 Fenstersäulen im Erdgeschoss sowie der Grisailledecke im 1. Obergeschoss beim Haus Friedhofplatz 14, GB Nr. 700

1. Erwägungen

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3981 vom 3. Dezember 1986 wurden in der Liegenschaft Friedhofplatz 14 (ehemaliges Restaurant Misteli) in Solothurn folgende Teile des Interieurs unter kantonalen Denkmalschutz gestellt:

- Täferdecke in der Gaststube (Erdgeschoss)
- Altdeutsche Stube im 1. Obergeschoss
- Zimmer westlich der altdeutschen Stube (Wengistube)
- Täferdecke im 1. Obergeschoss Nord.

Während den Sanierungsarbeiten in den Jahren 2007/08 wurde die bereits sichtbare Fenstersäule auf der Südseite im Erdgeschoss restauriert. Zudem kam eine weitere Fenstersäule auf der Nordseite zum Vorschein, die ebenfalls freigelegt und restauriert wurde. Ferner wurde im 1. Obergeschoss eine bemalte Grisailledecke entdeckt, die auf Geheiss der Denkmalpflege hinter einer neuen Gipsdecke erhalten bleiben musste. Die vorgesehene Beitragsleistung des Kantons an diese Massnahmen bedingen eine vorgängige Unterschutzstellung der beiden Fenstersäulen und der Grisailledecke.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die 2 Fenstersäulen im Erdgeschoss sowie die bemalte Grisailledecke im 1. Obergeschoss beim Haus Friedhofplatz 14 in Solothurn in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Solothurn sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 15. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die 2 Fenstersäulen im Erdgeschoss und die gegenwärtig nicht sichtbare Grisailledecke im 1. Obergeschoss beim Haus Friedhofplatz 14, GB Solothurn Nr. 700, werden unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Unter kantonalem Denkmalschutz stehen die beiden Fenstersäulen auf der Süd- und auf der Nordseite des Erdgeschosses sowie die gegenwärtig nicht sichtbare Grisailledecke im Mittelgang des 1. Obergeschosses. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 700 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung** gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Misteli AG, Friedhofplatz 14, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)